

Zur Entstehungsgeschichte des Sensebezirks

Autor(en): **Vonlanthen, Hugo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Heimatkunde des Sensebezirks (und der benachbarten interessierten Landschaften)**

Band (Jahr): **52 (1982-1983)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-956419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Verfasser vereinbarte mit dem Vorstand des Deutschfreiburger Heimatkundevereins, diesen Beitrag als Anhang zum Buch «Tafers im Senseland», Hauptteil des gleichen Bandes der Beiträge zur Heimatkunde, zu veröffentlichen. Einerseits hätte die Darstellung den Rahmen des «Tafers-Buches» gesprengt, andererseits stieß er im Staatsarchiv Freiburg auf Quellenmaterial, das eine Problematik um die Entstehung dieses Bezirkes aufzeigt, die bisher kaum bekannt war: die *Opposition des Sensler Volkes gegen den 1848 geschaffenen Sensebezirk*, wie sie in diesem Ausmaß bemerkenswert ist, denn dadurch ging auch die Zweisprachigkeit von Oberamt und Gericht in der Stadt Freiburg verloren. Er verdankt seinem Kollegen Dr. BERNHARD ZURBRIGGEN die Aufarbeitung der historischen Karten. Dr. PETER BOSCHUNG hat den Kommentar zur Alten Landschaft 1798 verfaßt, eine Thematik, der er als großer Kenner in diesem Band eine längere Abhandlung widmet.

1. Die Gliederung und Verwaltung der Alten Landschaft bis 1798

Die Alte Landschaft umfaßte, grob gesagt, den heutigen Saanebezirk, das Senseland ohne die Vogtei Plaffeyen und den Süden des heutigen Seebezirkes. Entstanden ist sie zwischen dem Ende des 13. und der Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Stadt Freiburg erwarb allmählich die politische Herrschaft über ihr Hinterland und engeres Marktgebiet, indem sie schrittweise ursprünglich feudale Rechte und Pflichten ihrer Bürger übernahm, die Grundbesitzer und Zinsherren waren. Zum Unterschied von den später erworbenen Vogteien bekam dieses älteste Herrschaftsgebiet im 16. Jahrhundert den Namen Alte Landschaft. 1798 nach dem Sturz des Ancien Régime wurde daraus der Bezirk Freiburg.

Die Alte Landschaft bildete nie eine politische Einheit, sondern war in vier Gebiete aufgeteilt, die für die Verwaltung einem Stadtviertel oder Panner unterstellt waren. Man unterschied das Burg-, das Au-, das Spital- und das Neustadtpanner. Zum Burgpanner gehörten von Anfang an unter anderen die Pfarreien Rechthalten

und Mertenlach mit Giffers, Tentligen, Neuhaus und St. Silvester, zum Spitalpanner auch die große Pfarrei Gurmels; die alten Pfarreien Tafers, Düdingen, Bösinggen, Wünnewil, Überstorf und Heitenried waren zur Landschaft des Aupanners zusammengeschlossen (siehe die Karte der Alten Landschaft auf Seite 262).

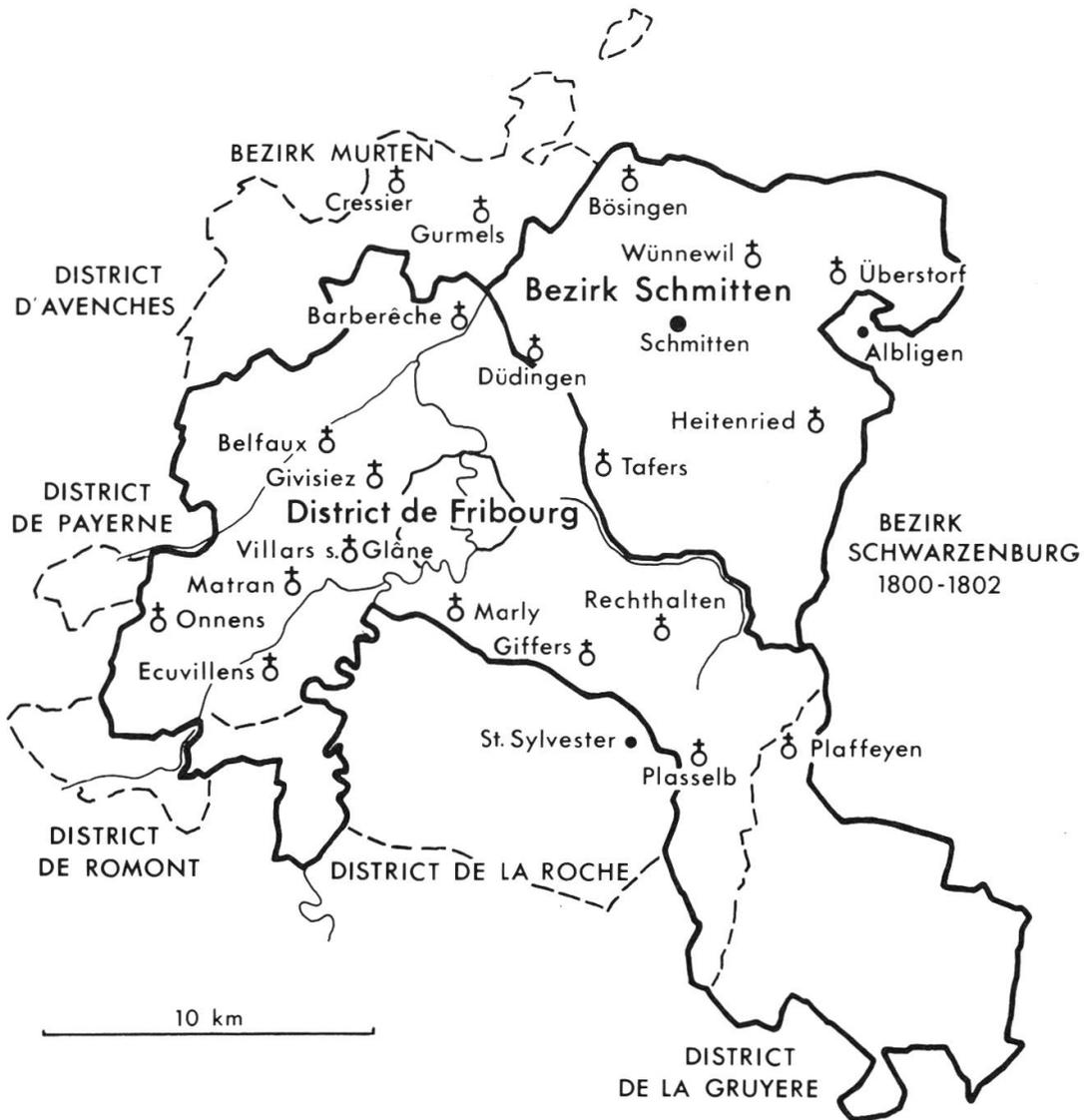
Für die Verwaltung dieses Untertanenlandes bediente sich die Stadt der vorbestehenden kirchlichen Gebietseinteilung in Pfarreien. Der Venner eines Stadtpanners war auch für die Durchführung der Ratsverordnungen, für Ruhe und Ordnung, Polizei, Wehrdienst und Steuern in der ihm unterstellten Landschaft verantwortlich.

Die Karte zeigt die Stadt mit den vier Quartieren und die Pfarreien in den dazugehörigen Pannerlandschaften. ⚔ bezeichnet das Kirchdorf als Hauptort der gleichnamigen Pfarrei; die vielfach unsicheren Grenzen sind nicht eingezeichnet. ● bedeutet ein Dorf oder einen großen Weiler; aus manchen sind später politische Gemeinden geworden. Die verschiedenen Stufen der jahrhundertelangen Entwicklung sind nicht berücksichtigt. Dargestellt ist der Endzustand mit 27 Pfarreien, wie er für die Zeit von 1720 bis 1798 verbürgt ist.

2. Freiburg, eine besetzte Stadt – Französische Truppen im Senseland

Nach dem Zusammenbruch der jahrhundertealten obrigkeitlichen Ordnung versuchten im Frühjahr 1798 die einmarschierenden französischen Truppen und ihre politischen Anhänger im Lande das vormalige Staatenbündel der Alten Eidgenossenschaft in einen Einheitsstaat umzuwandeln. Die helvetische Verfassung versuchte auf demokratischer Grundlage, nach dem Vorbild der Französischen Revolution, der Schweiz eine «einzig und unteilbare Republik» aufzuzwingen, gegliedert in «departements» beziehungsweise «cantons», aber nur im Sinne von Verwaltungseinheiten des Zentralstaates. Die Kantone – dieser Begriff hat damals die alteidgenössische Bezeichnung «Ort» (Stand) abgelöst – zerfielen wiederum in «districts» (Bezirke) und «communes», das heißt politische oder Einwohnergemeinden, die sich aber noch nicht stabilisieren konnten. Anfangs stritt man sich sogar um die Beibehaltung der Kantonsbezeichnung *Fribourg*. Weil die Stadt als Verkörperung der

Helvetik 1798-1803



Ausschnitt aus der politischen Karte
des Kantons Freiburg zur Zeit der Helvetik 1798-1803

Legende:

- Bezirk Schmitten und District de Fribourg (Jaun gehörte zum District de la Gruyère)
- Grenze der Alten Landschaft vor 1798 (Schwarzburg freiburgisch 1800/02)

alten Ordnung galt, sollte das neue revolutionäre Gebilde *Canton Broye et Sarine* heißen, was natürliche geografische Gesichtspunkte nahelegten. Und nach langer Vorherrschaft des Deutschen als einzig geduldete eidgenössische Tagsatzungssprache seit 1483, war Freiburg nun endlich ganz und gar ein *canton romand*. Die Grenzziehung wurde nach 'vernünftigen' – nicht geschichtlichen – Bestimmungslinien vollzogen. So entstand vorübergehend ein großes arrondiertes Kantonsgebiet von dreizehn Bezirken, nämlich: I. *Fribourg*, zu dem unter anderem das Senseoberland und Teile des Mittellandes mit einem Streifen des Unterlandes geschlagen wurden. II. *Schmitten*, «chef-lieu»; Obermakenberg, Henberg, Alterschwyl, Sali, Galtern, Jaffers, soit Javel (!), et le reste de la paroisse, ainsi que celle de Guin, soit Dudinguen exceptés les endroits désignés au-dessus pour être au District de Fribourg; plus, les paroisses de Heitenried, Überstorf, Wunewyl, et Besinguen dès la Sensen soit Singine, à la Sarine. III. *La Roche*, dazu gehörig das links der Ärgera gelegene St. Sylvester. IV. *Gruyère* mit Bellegarde (Jaun). V. *Bulle*. VI. *Châtel-St-Denis*. VII. *Rue*. VIII. *Romont*. IX. *Estavayer-le-Lac*. X. *Payerne*. XI. *Avenches*. XII. *Morat*, die vormalige bernisch-freiburgische Vogtei, dazu unter anderen, weil links der Saane gelegen, «la paroisse de Cormonde, soit 'Gourmelz' ». XIII. *Schwarzenbourg*, erst ab 1800, wird auf Verlangen der dortigen Bevölkerung schließlich dem um den Aargau und die Waadt kleiner gewordenen Kanton Bern einverleibt, als einstige «gemein(same) Herrschafft Grasburg der beiden Orte Bern und Freiburg».

Viele Sensler Landsknechte waren über die Kapitulation Freiburgs vor den herannahenden französischen Truppen derart enttäuscht, daß sie sich mit den bernischen Kampfgefährten zur Schlacht bei Neuenegg vereinten. (Die Darstellung von AEBISCHER Johann, General Gobet und die Unruhen vom Jahre 1799, bietet einen ausführlichen Einblick in diese turbulente Zeit, in: BzH, 5, 1931, S. 7ff.; zum Bemühen um den Aufbau einer obligatorischen Volksschule siehe die knappe Abhandlung von MERZ Richard. Die Schulen zur Zeit der Helvetik 1798–1803, in: BzH, 6, 1932, 69ff.; als neueste Darstellung bietet sich in einem größeren Zusammenhang an: GESCHICHTE DES KANTONS FREIBURG, 2, 1981, S. 786ff.: Das Zeitalter der Revolution und Restauration, das auch die auf den folgenden Seiten beschriebene politische Entwicklung aufzeigt).

3. Die Heranbildung der Demokratie unter Berücksichtigung der Vergangenheit

Napoleon Bonaparte I., Kaiser der Franzosen, greift in die chaotischen Verhältnisse der Schweiz gebieterisch ein und tritt als Mediator, als Vermittler, auf. Die zentralistische Staatsidee wird aufgegeben, weil Natur und Geschichte die Schweiz zu einem föderalistischen Staatswesen gemacht haben. Aus der Schweiz der *Mediations-* oder *Vermittlungsakte* Napoleons (1803/13) entsteht ein Staatenbund von 19 selbständigen Kantonen. Die Demokratisierung verlangt, daß die Untertanenverhältnisse aufgegeben werden, die Landschaft ist der einst politisch privilegierten Stadt gleichzustellen. Die Verfassung des Jahres 1803 teilt den *offiziell zweisprachigen Kanton Fribourg/Freyburg* in zwölf Bezirke ein: *Freyburg, Murten, Gruyers, Corbers, Boll, Castels, Remont, Ruw, Favernach, Montenach, Ueberstein* und *Stäffis*; aus ehemaligen Landesvogteien entstanden Bezirke, der Oberamtmannt trat an die Stelle des Landvogtes und residierte (auch) im Schloß, als Regierungsstatthalter. Aus der ehemaligen *Alten Landschaft* geht der *zweisprachige Bezirk Fribourg/Freyburg* hervor, dem die nunmehr aufgehobenen Landvogteien Plaffeyen und Jaun weiter zugeteilt werden. Ein konfessionell einheitlich katholisches Gebilde, gleich wie der *Bezirk Murten* bis 1847 einzig das aus der Reformation hervorgegangene reformierte Murtenbiet umfaßt, das bekanntlich bis 1798 als gemein(sam)e Vogtei abwechslungsweise von Bern und Freiburg verwaltet wurde. Dem ersten Schweizerischen Landammann der Mediationsakte, dem einflußreichen Freiburger Louis d’Affry, gelang es, Kaiser Napoleon die Einverleibung dieses Gebietes in den Kanton Freiburg abzurufen, gegen den klaren Willen der dortigen Bevölkerung, die sich für Bern und im Vully vereinzelt für eine Eingliederung in den neugegründeten französischsprachigen Kt. Waadt aussprach.

Während der Epoche der *Restauration* (1814–1830) versuchte man die vorrevolutionären Verhältnisse der politischen Ungleichheit zu restaurieren, das heißt wiederherzustellen. Das Rad der Geschichte zurückzudrehen, dieser Zielsetzung verschrieb sich der Wiener Kongreß und mit ihm die ehemaligen patrizischen Städtorte der Schweiz, darunter Freiburg. Die Vormachtstellung der Stadt gegenüber der Landschaft wurde in der Restaurationsverfas-

Der Bezirk Fribourg Freyburg 1803-1830



Ausschnitt aus der politischen Karte
des Kantons Freiburg zur Zeit der
Mediation und Restauration 1803-1830

Legende:

- Der Bezirk Fribourg/Freyburg entspricht der ehemaligen Alten Landschaft samt den einstiger Vogteien Illigen, Plaffeyen und Jaun, ausserdem Lovens
- Der Bezirk Murten entspricht der vormaligen Gemeinen Herrschaft Murten (reformiertes Murtenbiet)
- ♣ Pfarrgemeinden

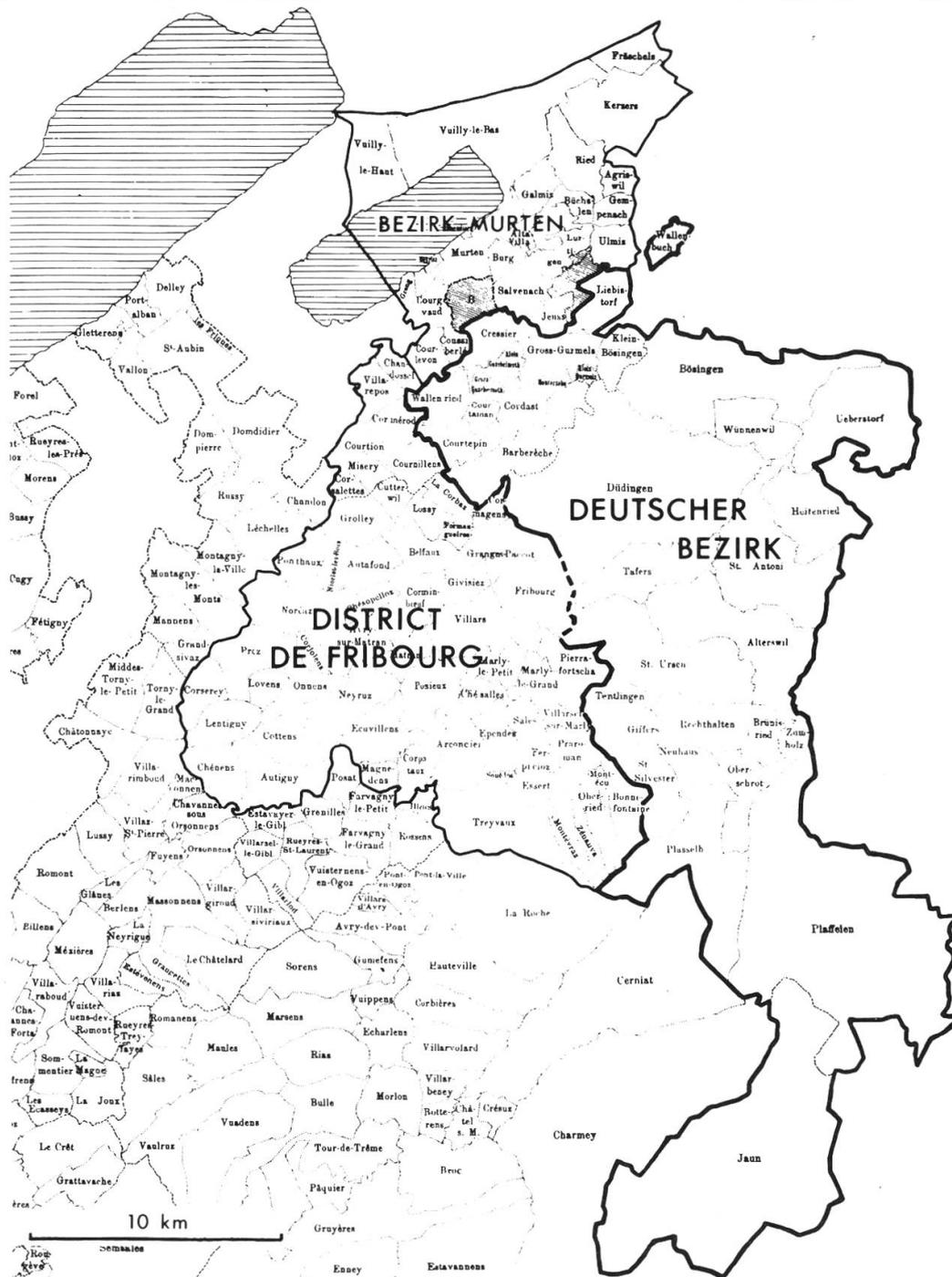
sung wiederverankert, und bezeichnenderweise steht Deutsch für konservativ. Das einstige Patriziat Freiburgs mußte sich des Erlernens der Tagsatzungssprache Deutsch befleißigen; die deutsche Sprache erhält mit dieser politischen Entwicklung wieder eine vorrangige Stellung nach außen, im Kontakt mit der Eidgenossenschaft; kantonintern verkehrte die Obrigkeit aber stets in der Sprache der Untertanen, Deutsch oder Französisch; so blieb auch während der Restauration die Zweisprachigkeit der Verwaltung im Bezirk Fribourg/Freyburg gewährleistet, wie zu Zeiten des « Ancien Regime » vom 15. bis 18. Jahrhundert.

4. Der Deutsche Bezirk 1831–1847: Eine politische Einheit Katholisch-Deutschfreiburgs

Die liberale Bewegung als politische Opposition gegen die Restauration wirft von Frankreich aus auch ihre Wellen in die Schweiz und nach Freiburg. Im sogenannten « Stecklikrieg » – man kämpfte wie anderorts mit der blanken Waffe oder eben nur mit Stock und Stein – stürmten gleichgesinnte Greyerzer und Murtenbieter am 30. Dezember 1830 das alte Patrizierregime Freiburgs. Die moderne Demokratie festigte sich, die *liberale Verfassung von 1831* bringt die ausdrückliche *Gewaltenteilung* und schafft die Institution der *politischen Gemeinde (Einwohnergemeinde)*, als selbständiges Gebilde neben der Pfarrei. Doch der Entflechtungsvorgang, das heißt die Auflösung der alten Parrochialgemeinde, als kirchlich-politisches Gebilde mit nunmehr je getrennten Aufgaben, wird ein halbes Jahrhundert andauern.

Der Verfassungsgeber von 1831 hält grundsätzlich an der 1803 geschaffenen und 1814 bestätigten Bezirkseinteilung fest. Einzig in Bezug auf den Bezirk Fribourg/Freyburg wird nach einem sprachlichen Gesichtspunkt konstitutionell eine neue Regelung verankert: *Der District de Fribourg umfaßt nur noch die französischsprachigen Gemeinden; die deutschsprachigen Gemeinden werden unter einer selbständigen Verwaltung in Freiburg als dem (provisorischen) Hauptort im Deutschen Bezirk* zusammengefaßt, bestehend aus den Gemeinden: Berfischen, Courteman, Courtepin, Gurmels, Liebistorf, Wallenbuch, Klein- oder Welschböisingen, Cordast, Groß-Guschelmuth, Kleinguschelmuth, Wallenried, Monterschü, Jaun, Plafeyen, Plas-

Der (sogenannte alte) Deutsche Bezirk 1831-1847



Die politische Gliederung in Bezirke und Gemeinden 1831-1847

Grundlage: Gesetz vom 1 ten Brachmonat und 1 ten Heumonat 1831
über die Gränzbestimmung der Bezirke.

selb, Rechthalten, Oberschrot, Brünisried, Giffers, Sankt-Sylvester, Tentlingen, Neuhaus, Wünnewyl, Ueberstorf, Heitenried, Düdingen, Lanthen, Sankt-Wolfgang, Wyler, Bösinggen und am Beispiel der alten Pfarrgemeinde Tafers die Auflösung in vier neue politische Einheiten, nämlich Tafers (Bodenschrot), Alterswyl (Juchschrot), Sankt-Antoni (Schrickschrot), Sankt-Ursen (Enet-dem-Bachschrot).

Zwar galt Freyburg als provisorischer Bezirkshauptort, doch es wurde eine Bezirksverwaltung aufgebaut, die durchaus hätte Bestand haben können. Entscheidend war: die Stadt blieb der altergebrachte politische, wirtschaftliche und kulturelle Mittelpunkt, der umfassende Beziehungspunkt Katholisch-Deutschfreiburgs.

Das *Deutsche Oberamt* war an den Wohnsitz des Amtsinhabers gebunden, es wechselte während der 17 Jahre von der Au (bei der Berner Brücke), zum Stalden auf den «wälschen Platz». Oberamt-männer waren Joseph-Claude de Montenach (1831–1844) und François de Ræmy (1843–1847) zwei Stadtfreiberger aus einst patri-zischem Geschlecht.

Le Tribunal Allemand à Fribourg, Das Deutsche Gericht in Freiburg, zuerst unter dem Präsidium von Niklaus Buchs, Notar in Freiburg (1831–1843) hatte unter seinem Nachfolger, Gerichtspräsident Johann Käser aus Bösinggen, bis 1847 folgende Gliederung und Zusammensetzung: als Beisitzer und Ersatzmänner des *Bezirksge-richts* Rudolf Großrieder, Mühlithal, Karl Egger, Rechthalten, Hans Hayoz, Guschelmuth, Christoph Äbischer, Heitenried; die Notare Marro und Roth sowie Oberst Alliez aus Freiburg und Christoph Bärswyl von Alterswil; als Gerichtsschreiber August Cuony; Gerichtstag ist vierzentägig der Dienstag. Die Gerichts-organisation weist für die Jahre 1831–1847 sechs nach Regionen verteilte *Friedensgerichtskreise* auf: 1. Tafers, 2. Düdingen, 3. Plaf-feien, 4. Gurmels, 5. Freiburg, 6. Jaun. Eine politische Lösung, die Katholisch-Deutschfreiburg zu befriedigen vermag: Sprachliche Gleichberechtigung und Gleichbehandlung in der *Kantons- und amtlich zweisprachigen Bezirkshauptstadt Freiburg*. Als Folge des Son-derbundskrieges wird diese Ordnung des gewährleisteten Sprachen-friedens, angelegt auf Bestand, jäh zerstört.

5. Die Errichtung des Sensebezirks mit dem Hauptort Tafers 1848

Eine vermehrte Eigenständigkeit für einen Teil Katholisch-Deutschfreiburgs, zugunsten sprachlich und konfessioneller Mischung anderer Bezirke (Greyerz, See), führt zu einer klaren Schwächung der Stellung der sprachlichen Minderheit in der Stadt Freiburg!

Der verlorene Sonderbundskrieg, das heißt die Kapitulation Freiburgs vor den herannahenden eidgenössischen Truppen unter General Henri Dufour am 14. November 1847, führte zu revolutionären Umwälzungen und einem politischen Ausnahmezustand bis zum Jahre 1856.

In Gegenwart eidgenössischer Truppen wurde unter tumultartigen Umständen vor dem Rathaus in öffentlicher Abstimmung ein Großer Rat von 75 Mitgliedern gewählt; er erließ unter welscher radikaler Führung eine Kantonsverfassung, die dem Volk nie zur Abstimmung unterbreitet wurde, aus Furcht vor einer Verwerfung wegen der antikirchlichen Bestimmungen. Doch wurden bedeutende, schon längst fällige Neuerungen nunmehr durchgesetzt. So die obligatorische und unentgeltliche 7jährige Volksschule, jedoch ohne Mitwirkung des Klerus. Auf *Gesetzesebene* wurde am 8. Mai 1848 eine neue *Bezirkseinteilung* vorgenommen. Die übergroße Anzahl von bis anhin 13 wurde auf die heutigen 7 Bezirke reduziert, und die Greyerzer setzten ihren Bezirk in einer nichtgeschichtlichen Reihenfolge an die Spitze: I. Der *Greyers-Bezirk* mit Jaun; II. Der *Saanen-Bezirk*; III. Der *Sensen-Bezirk* umfaßt folgende Gemeinden: Alterswyl (Juchschrot), Bösinggen, Brünisried, Giffers, Rechthalten, Düdingen mit den Schrotten, St. Wolfgang, Lanthen und Wyler; Heitenried, Neuhaus, Oberschrot, Plafeyen, Plasselb, St. Antoni (Schrickschrott), St. Sylvester, St. Urs (Enetdem-Bach-Schrot), Tafers, (Bodenschrot), [Hauptort]; Tentlingen, Überstorf, Wünnewil, Zumholz. IV. Der *See-Bezirk*, nunmehr in seinen heutigen Grenzen der sprachlich und konfessionellen Durchdringung. (Natürlich-topografische Gesichtspunkte sollten für die Grenzziehung wegleitend sein, nicht historisch gewachsene!) V. Der *Broye-Bezirk*. VI. Der *Glanan-Bezirk*. VII. Der *Vivisbach-Bezirk*. Die von den Konservativen ausgearbeitete und durch das Volk angenommene Staatsverfassung vom 7. Mai 1857 über-

Die Bezirksgrenzen seit 1848



Die politische Gliederung in Bezirke und Gemeinden seit 1848

Grundlage: Gesetz vom 8. Mai 1848 über die Eintheilung und Begrenzung der Verwaltungs-Bezirke oder Amteien.

nahm dann stillschweigend diese Bezirkseinteilung, andere Fragen standen im Vordergrund der Debatte, so die Wiederherstellung der Rechte der Kirche und deren Einfluß auf die Schule; einzig die Reihenfolge der Bezirke wurde nunmehr in historischer Weise vorgenommen, nach dem gesichtlichen Anwachsen des Kantonsgebietes, nämlich: I. Saanebezirk, II. Sensebezirk, III. Greyerzbezirk, IV. Seebezirk, V. Glanebezirk, VI. Broyebezirk, VII. Vivisbachbezirk.

6. Die folgenschweren Geschehnisse um den verlorenen Sonderbundkrieg für Katholisch-Deutschfreiburg 1847/48

Der Sonderbund wurde 1845 als geheimes Schutzbündnis von acht katholisch-konservativen Orten (LU, UR, SZ, OW/NW, ZG, FR, VS, TI) gegründet, als Verteidigungsbündnis gegen die von radikalen Regierungen geduldeten Freischarenzüge und als staatspolitisches Gesinnungsbündnis zur Wahrung einer größtmöglichen kantonalen, und damit verbundenen kirchlichen und schulischen, Eigenständigkeit im Rahmen des bestehenden Staatenbundes. Nun aber verstieß dieser Sonderbund unter einzelnen Kantonen gegen die bestehende Verfassungsordnung der Schweiz, den Bundesvertrag von 1815. Bemühungen der Tagsatzung zu einer friedlichen, freiwilligen Auflösung des 'separatistischen Bundes' führten in einer Atmosphäre bürgerkriegsähnlicher Zustände nicht zum Durchbruch, so daß eine knappste Tagsatzungsmehrheit die gewaltsame Auflösung des katholischen Sonderbundes durch eidgenössische Truppen unter dem Kommando von General Henri Dufour beschloß.

Der letzte schweizerische Bürgerkrieg vom November 1847 kostete glücklicherweise nur wenige Opfer, 143 Tote, aber er hatte verheerende Folgen für die nacheinander kapitulierenden katholischen Orte, die politisch in Oppositionsstellung zum freisinnig-radikalen neuen Bundesstaat von 1848 übergingen. (Der Erste Weltkrieg wird dann die Versöhnung bringen, als Freiburger Truppen während des Generalstreiks 1918 in der Bundeshauptstadt Bern Ruhe und Ordnung garantieren!)

Kulturell verziehen sich die Katholiken ins selbst gewählte Ghetto, das gesamte Vereinsleben wird in der Folge konfessionell-innerkatholisch organisiert.

Die Ausweisung der Jesuiten und Klosteraufhebungen führten in einzelnen Kantonen, darunter auch Freiburg, zu einer vorübergehenden Gefährdung des höheren Bildungswesens, das in der Folge von einem noch unvorbereiteten weltlichen Klerus übernommen werden mußte. Dazu kam, daß für Katholisch-Deutschfreiburg 1848 sogar der gesamte deutschsprachige gymnasiale Ausbildungsgang an der neuen radikalen Kantonsschule (St. Michael) aufgehoben wurde, und schließlich wurde das Senseland um seine eben im Aufbau begriffene höhere Volksschule gebracht: Die 1845 im «Schloß» von Tafers (Oberamtgebäude) durch Klerus und Laien gegründete *Sekundarschule des Senselands* mußte im Dezember 1847 wegen der Ausweisung der *Christlichen Schulbrüder* aufgehoben werden. Während das reformierte Murtenbiet mit der Eröffnung der freisinnigen Sekundarschule in Murten seit 1848 eine Kontinuität in der Entwicklung der höheren Volksschule aufweist, muß das katholische Senseland einen Aufhebungsbeschluß hinnehmen; und man kann sich erst sieben Jahrzehnte später, erst 1922, zur (Neu-) Gründung der Sekundarschule des Sensebezirks aufrufen. (Die Eisenbahngemeinde Düdingen versuchte zwar ab 1864 durch eine kommunale Sekundarschule die Lücke zu schließen, diese Sekundarschule mußte aber im Jahre 1884, Bestimmungen des neuen Schulgesetzes folgend, in eine Regionalschule umgewandelt werden.) Die Gründe für das Bildungsdefizit Katholisch-Deutschfreiburgs sind durch das Sonderbundsgeschehen ausgelöst worden. Daß es nach der konservativen Wende von 1856 so lange angedauert hat, liegt in einem Mangel an politischer Führung und Geltendmachen des eigenen Anspruchs gegenüber der nicht Deutsch verstehenden französischsprachigen Mehrheit, vor dem Hintergrund eines schulischen, moralischen und wirtschaftlichen Notstandes.

7. Opposition gegen die Errichtung des Sensebezirks und Tafers als Hauptort 1848–1864

Kriegskontributionen, auch das noch! Schließlich stellten die eidgenössischen Siegerkantone den katholischen Sonderbunds- und Verliererkantonen die Rechnung zur Begleichung der Kriegsschuld. So hatte Freiburg 1,6 Millionen Franken der neuen Währungseinheit aufzubringen. Gemäß Staatsratsbeschluß vom 7. September

1848 konnten mangels öffentlicher Gelder auch natürliche Personen zu namhaften Abgaben verpflichtet werden. Im Sensebezirk hatten sieben Vermögende insgesamt 34 000 Franken an Kriegskontribution abzuliefern, darunter Niklaus Blanschard aus Tafers, ganze Fr. 7000.—. Man stelle sich die Erbitterung vor. Und in dem von seinem Vorfahren Jost-Caspard Blantzard errichteten «Schloß» will die neue radikale Regierung das Oberamt einrichten.

Die anderen sechs Bezirkshauptorte, voran Freiburg, aber auch Bulle, Murten, Romont, Estavayer-le-Lac und Châtel-St-Denis, waren regionale Zentren, Sitz ehemaliger Vogteien und Marktorde. Tafers war lediglich ein ansehnliches Pfarr-Dorf, keine Stadt, auch nicht ein Städtchen.

Seit dem 15. Jahrhundert war Freiburg der wirtschaftliche, verwaltungsmäßige und kulturelle Beziehungspunkt von Katholisch-Deutschfreiburg. Und in Freiburg bestand bekanntlich seit 1831 für diese Region eine eigenständige Bezirksverwaltung mit einem deutschen Oberamt und Gericht. Immer wieder wollen die Sensler Großräte seit 1848, sofern sie im Kantonsparlament deutschsprachige Voten einbringen dürfen, und wenn ja, nicht verstanden werden, und nicht alle können französisch: die Wiederherstellung des Deutschen Bezirks.

Das Senslervolk hatte seine althergebrachte Mitte, Freiburg, seine Kantons- *und* Bezirkshauptstadt verloren; es suchte die natürliche und geschichtlich gewachsene Einheit des Ganzen wiederzusammenzufügen. Waren es revolutionäre Ereignisse, welche die neue, ungewollte Ordnung im Jahre 1848 geschaffen hatten, oder war es der politische Gegner, der auf diese Weise auch der Präsenz der Deutschfreiburger in der Stadt einen Schlag versetzte? Kamen sich die Sensler vor, als hätte man sie aus der Stadt politisch verbannt, und nun standen sie, auf sich allein gestellt, führerlos, draußen vor den eigenen Stadttoren! Doch die überlegenen politischen Köpfe des welschen Radikalismus mochten zur Einsicht gelangen, daß die seit Jahrhunderten bestehenden deutschsprachigen Gebiete aufzulösen seien, nach der altrömischen Handlungsweise *divide et impera*, teile und herrsche! Selbst das reformierte Murtenbiet mußte deshalb völlig neu in einer überlagerten konfessionell-sprachlichen Mischung als Seebezirk umgestaltet werden, um die politischen Gesinnungsfreunde in dieser Weise an den Kanton Freiburg zu binden.

Die politische Aufteilung Katholisch-Deutschfreiburgs von einem *einzigem* Deutschen Bezirk (1831–1847) in vier: *Saane*, *Greyerz* und *See* als faktisch gemischtsprachige Bezirke – in bezug auf die Oberamt- und Gerichtssprache wurde aber nur der Seebezirk formell zur Zweisprachigkeit verpflichtet; dort, wo die französischsprachige Mehrheit im Bezirk in der Minderheit war, sorgte man für einseitige Sprachengerechtigkeit, bereits im 19. Jahrhundert – und *Sense*, als dem ausschließlich deutschsprachigen Bezirk: das Werk des politischen Gegners unter welscher Führung, und 1848 erst noch während eines verfassungspolitischen Ausnahmezustandes geschaffen, sollte nach der Rückkehr der Konservativen an die Macht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Doch das Unterfangen war schwierig, denn in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1857 wurde bekanntlich die 1848 erlassene Bezirkseinteilung in die neue und noch heute geltende Kantonsverfassung übernommen. Weltanschauliche Fragen beherrschten die Szene: die Rückkehr des Diözesanbischofs aus dem Exil, die Wiederherstellung der Rechte der Kirche und der bestimmende Einfluß des Klerus auf die Schule.

Doch schon während der radikalen Regierungszeit von 1848 bis 1856 erhoben sich Volksvertreter im Großen Rat gegen die politische Loslösung des Senselandes von der Stadt Freiburg und gegen den «Dorf-Hauptort Tafers». Jetzt sollte das Problem der Bezirkseinteilung in einem Gesetzentwurf und das des Hauptortes in einem Dekretsentwurf neu geregelt werden. Am 7. Mai 1858 ist dem Großratsprotokoll zu entnehmen: «Le projet de loi concernant la circonscription administrative des districts et le projet de décret concernant le transfert des autorités de Tavel (district de la Singine) à Fribourg sont renvoyés à l'examen d'une commission spéciale». Diese Kommission wurde aber nur aus Französischsprachigen, 6 Großräten und 2 Staatsräten, zusammengesetzt, die unmittelbar Betroffenen hatten kein Sagen: die Deutschsprachigen, sie nahmen es an und nahmen es hin, die Sensler, im Plenum. Am 11. Mai sprach sich dann, infolge direkter Intervention der Sensler Großräte, der Staatsrat für den Dekretsentwurf aus, das heißt die *Aufhebung von Tafers als Hauptort des Sensebezirks und dessen Wiederverlegung nach Freiburg*. Auf den Gesetzesentwurf, der auch die Veränderung der Bezirksgrenzen vorsah, trat man nicht ein. Somit ein unmögliches Unterfangen? Nein! In einer vergleichbaren Lage wurde im Kanton

Solothurn – und darauf wurde hingewiesen – eine solche Lösung getroffen: *Die Kantonshauptstadt ist extraterritorialer Bezirkshauptort des solothurnischen Landbezirkes Bucheggberg–Kriegstetten*. Im Freiburger Kantonsparlament wurde aber auch dieser Kompromiß in der Eintretensdebatte mit 55 Nein zu 26 Ja-Stimmen verworfen: «*Le status quo est maintenu, c'est-à-dire Tavel reste chef-lieu du district de la Singine*», lautete das welsche Diktum gegen den Widerstand der Sensler Großräte.

Die Kompromißlösung hätte vor allem zu einer Verbesserung der Lage der benachteiligten Minderheit Katholisch-Deutschfreiburgs, der Deutschsprachigen der Stadt, geführt. Wäre doch auf diese Weise die Zweisprachigkeit des Oberamts- und Bezirksgerichts in Freiburg wiederhergestellt worden, eine Problematik, die in der historisch falsch verstandenen «ville romande de Fribourg» nun seit 1848 ansteht oder seit 136 Jahren!

Volkspetition zur Neuüberprüfung der Bezirksgrenzen und zur Wieder- verlegung des Hauptortes nach Freiburg 1864

Seit dem Herbst 1864 zirkuliert im Sensebezirk eine Bittschrift oder Volkspetition, sie wird nach Abschluß der Unterschriftensammlung dem Großen Rat überwiesen: 990 Petitionäre aus 12 Sensler Gemeinden. Die Unterschriftenzahlen ergeben folgendes Bild: Bösinggen 58, Rechthalten 73, Brünisried 19, Zumholz 29, Plaffeien 104, Oberschrot 68, Plasselb 27, St. Sylvester 74, Giffers 111, Tentlingen 44, Düdingen 137, Überstorf 239, dazu die 4 Bezirksbeamten. Auffallenderweise fehlen Unterschriften aus allen Gemeinden des Sensemittellandes. Wurde die Contra-Tafers Aktion von den Gemeinderäten von Tafers, Alterswil, Heitenried, St. Antoni und St. Ursen schlichtweg verboten? – Ein undemokratisches Vorgehen! Die 5 Gemeinden bilden die Spitze der Pro-Tafers-Aktion, unter Führung des Bezirkshauptortes, gegen das Volksbegehren (s. Quellentext I im Anhang).

Stellungnahme von acht Gemeinderäten gegen die Petition von 1864

Aufgrund der nachfolgenden Gegendarstellung, ausgearbeitet durch den Gemeinde- und Pfarreirat von Tafers, war die Petition das Werk der Bezirksbeamten (aus Freiburg), die das Sensler Volk

irregeleitet hätten. Eine zu gemeindebezogene und zu einfache Beurteilung einer verwickelten Problematik, in eigener Sache!

Das Volksbegehren ist zweifellos von einem überlegenen historischen Standpunkt aus verfaßt und im ureigensten Sinne aktuell, das heißt, es «bewegte» damals den sogenannten kleinen Mann, und man muß sich vor Augen halten, daß die «Schreibkundigkeit» erst im Aufbau begriffen war.

Gegendarstellung der Gemeinderäte des Sensemittellandes unter der Führung von Tafers

Politik ist bekanntlich die Lehre von der Erhaltung der Macht und der Wahrung von Interessen; der Gasthof (St. Martin) hatte an Bedeutung gewonnen – als Gerichtslokal! Tafers war nun einmal Hauptort des Bezirks, und es wollte diese Stellung und Machtposition nicht aufgeben. Die immer noch bestehende Großpfarrei konnte bereits zum Beginn der November-Session 1864 ihre in der Pfarrei gelegenen Gemeinden St. Ursen, Alterswil und St. Antoni für seine Haltung gewinnen, ebenso Heitenried: die Mittelland-Gemeinden pro Tafers!

Erstaunlicherweise gelang es Tafers, während der November-Session 1864 auch noch die Gemeinderäte von Rechthalten, Wünnewil und Düdingen zu veranlassen, seine Position mitzuunterzeichnen; so sprachen sich 8 von 19 Gemeinderäten für die Beibehaltung des Istzustandes aus, eine knappe Minderheit (s. Quellentext II im Anhang).

8. Großratsbeschluß vom 15. Dezember 1864: Der Sensebezirk mit dem Hauptort Tafers bleibt in seinen Grenzen von 1848 bestehen!

An der Großratsitzung vom 15. Dezember 1864 empfahlen Kommission und Staatsrat, von der Petition abzusehen und zur Tagesordnung überzugeben. Der Staatsrat dagegen wurde ermächtigt, die Kantons- beziehungsweise Bezirksbeamten von Fall zu Fall vom Wohnsitzzwang in Tafers zu dispensieren. Im übrigen seien den von den acht Gemeinderäten vorgebrachten Argumenten – einer Minderheit – Folge zu leisten. Die Kommissionsempfehlung wurde

erstaunlicherweise bei nur 2 Gegenstimmen mit 45 Stimmen angenommen, allerdings stellte man viele Enthaltungen fest. Man hatte sich abgefunden, man nahm es hin und an.

Aus der 1848 geschaffenen Lage heraus galt es nun ein Bezirksverständnis zu schaffen und endgültige Einrichtungen aufzubauen. Und Bezirkswerke in Tafers wurden nunmehr verwirklicht: das *Bezirksspital* (1870–1885) und *Waisenhaus* (1902). Mitentscheidend für die Stabilisierung der Lage war in der Folge die Errichtung des *Amthauses* durch die *Pfarrei* Tafers in den Jahren 1897/98. Wiederum erklärte sich die Gemeinde finanziell außerstande, der gesetzlichen Pflicht nachzukommen, am Hauptort ein Gerichtsgebäude zu errichten. Bei einem Gesamtkostenaufwand von Fr. 69 175.– unter Einbezug des Baugeländes, beteiligte sich der Kanton mit einer Subvention von Fr. 20 000.–.

Mit der Zeit wurden am Amthaus Reparaturarbeiten fällig, welche die Pfarrei nicht vornehmen lassen wollte. Deshalb entschloß sie sich zum Verkauf des Amthauses. An der Gemeindeversammlung vom 17. März 1961 stimmten die Stimmbürger der Gemeinde Tafers dem Kauf des Amthauses für einen Preis von Fr. 70 000.– zu und gewährten dafür sowie für Erneuerungsarbeiten einen Kredit von Fr. 100 000.–. Trotz der vorgenommenen Renovationen ist das ehrwürdige Amthaus den heutigen Bedürfnissen nicht mehr gewachsen. Seit einiger Zeit hat man daher den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes ins Auge gefaßt.

Anhang

Quellentext I: Volkspetition zur Neuüberprüfung der Bezirksgrenzen und zur Wiederverlegung des Bezirkshauptortes nach Freiburg vom 12. Dezember 1864.

An den tit: Großen Rath des Kantons Freiburg

Es gibt in Staats- und Volksangelegenheiten solche Lagen, die beständig wieder auftauchen, bis sie eine befriedigende Lösung erhalten. Eine derartige ist diejenige der Hauptorts-Versetzung des Sensenbezirks, indem diese Frage die Interessen einer ganzen Bevölkerung in Anspruch nimmt.

Als durch die Verfassung des Jahres 1831 aus dem deutschen Theil des damaligen Bezirkes Freiburg in Rücksicht auf die Sprache ein besonderer Bezirk errichtet wurde, ward auch beschlossen, daß, wenigstens provisorisch, der Hauptort dieses neuen Bezirks in Freiburg sein sollte, weil sich im ganzen Bezirk keine Ortschaft

vorfand, welche die nöthigen Eigenschaften zu einem Hauptorte darbot. Es war auch ganz staatsvernünftig, diesen Hauptort einstweilen bloß provisorisch zu bestimmen, indem man die Möglichkeit voraussehen konnte, daß in einem gewissen Zeitraum irgend eine Ortschaft durch Bevölkerung, gehörige Aufklärung, durch Gewerbe, nöthige Wohnungen und Anstalten jeder Art sich so imporheben könnte, um allen Bedürfnissen eines Hauptortes entsprechen zu können; denn es wird keinem vernünftigen Menschen einfallen, daß zu einem Hauptorte etwa eine oberamtliche Wohnung und ein Landjägerposten genüge.

Jedenfalls bestand jener provisorische Zustand der Dinge von 1831 bis 1848, beinahe 18 Jahre lang, ohne daß während diesem ganzen Zeitraume irgend eine Klage dagegen erhoben oder von irgend jemand das Begehren des Hauptortes auf das Land hinaus gestellt worden; während dieser ganzen Zeit hat übrigens auch keine Ortschaft irgend etwas vorgenommen oder eingerichtet, was sie dazu berechtigt hätte, ein solches Begehren des Hauptortes zu stellen.

Im Jahre 1848, bei der damaligen allgemeinen Umgestaltung, wurde dennoch, und zwar aus besondern politischen Gründen, beschlossen, es solle der Hauptort des Sensenbezirks künftighin in Tafers sein; und was noch besonders zu bemerken ist, wurde dieser Beschluß gefaßt, obschon alle damaligen Großräthe dieses Bezirkes ohne Ausnahme dagegen gestimmt und die Maßregel als unpraktisch und für das Volk unzweckmäßig mißbilligten.

Seit dem Jahre 1848 hat das deutsche Volk hinlängliche Erfahrung gemacht, daß diese neue Einrichtung anstatt nützlich und zweckmäßig nur hindernd und störend auf seine Interesse wirkt.

Daher wurde sogleich schon nach dem Antritt der neuen Regierung im Jahre 1857 ein erster Versuch gemacht, um die Verlegung des Hauptortes wieder nach Freiburg zu erhalten. Eine Bittschrift wurde an den damaligen Großen Rath gerichtet, und zwar von fast allen Gemeinderäthen unterschrieben, mit Ausnahme der vier Gemeinden der Pfarrei Tafers, indem dieselben als Eigenthümer des dortigen Wirthshauses für Beibehaltung des Sitzes interessirt sind. Auch der Staatsrath hatte das Begehren günstig vorberichtet, indem diese hohe Behörde sogleich eingesehen, daß diese Einrichtung dem Wohlsein und den Wünschen des deutschen Volkes keineswegs entspricht.

Dennoch wurde die Beibehaltung des Hauptortes in Tafers beschlossen; allein mit einer Mehrheit von bloß einigen Stimmen, und diese Mehrheit wurde auch nur dadurch gewonnen, daß die Herren Großräthe des Seebezirks befürchteten, die im Jahr 1848 zu jenem Bezirk vereinigten katholischen Gemeinden möchten diesen Anlaß benutzen, um ihre Wiedervereinigung mit ihrem vorherigen Bezirke zu verlangen.

Im Jahre 1862 wurde das Begehren um Verlegung des Hauptortes erneuert; denn solche Klagen und solche Begehren, welche die Interessen eines ganzen Volkes in Anspruch nehmen, kommen beständig wieder, und wenn sie hundertmal abgewiesen werden.

Auch diesmal hatten ein Dutzend von Gemeindräthen und ungefähr tausend Bezirksbürger die Bittschrift unterzeichnet.

Der Staatsrath hatte zwar das Begehren um Versetzung des Hauptortes nicht unterstützt, wahrscheinlich in Berücksichtigung des frühern Abschlages. Er hatte dagegen aber den Entwurf eines Dekretes vorgelegt, laut welchem die Beamten des Bezirkes, mit Ausnahme des Oberamtmanns, dessen Schreibers und des Gericht-

schreibers, von den Bedingnissen der Residenz im Bezirke oder in Tafers enthoben werden könnten, bis und so lange der Hauptort nicht die gehörigen Bedingungen von Wohnungen und sonst Nöthigem erfüllen würde. Dieser Vorschlag war gestützt auf den Grund, daß dieser Bezirk und dessen Beamten sich in einer ganz besondern ausnahmsweisen Lage befinden, und daß diese Beamten nur zum größten Nachtheile des Volkes sich weit auseinander zerstreut einrichten müßten.

Aber sowohl das Hauptbegehren als auch dieser staatsrätliche Vorschlag wurden dadurch beseitigt, daß nach einiger ungenügenden Berathung plötzlich und unversehens zur Tagesordnung geschritten wurde.

Unterdessen hat sich nun aber im Seebezirk eine gewisse Bewegung kundgegeben, welche mit unserem Begehren etwas Gemeines hat, oder wenigstens nicht ohne einigen Einfluß auf dasselbe sein möchte.

Bekanntlich wurden im Jahr 1848, sowohl aus politischen Gründen als aus einer gewissen Ausrundungssucht, mehrere katholischen Gemeinden, welche bis dahin theils zum Saanen-, theils zum Sensenbezirk gehört haben, zum Seebezirk geschlagen. Diese Gemeinden, welche durch diese willkührliche Versetzung und Einverleibung sich sowohl in ihrem politischen als auch in ihrem religiösen Gefühle für gekränkt halten, verlangen nun, vom Seebezirk wieder getrennt zu werden. Die Völker lassen sich nicht so leicht durch einen willkührlichen Beschluß zu einem andern Land oder Volk vereinigen, so wenig in Polen als in Italien, so wenig in Dänemark als im Sensen- oder Seebezirk. Die Völker wollen heut zu Tage über solche Störungen ihrer Verhältnisse zu Rath gezogen werden.

So viel bekannt ist, würden die katholischen deutschen Gemeinden, welche mit dem Seebezirk vereinigt worden waren, sich vorzugsweise wieder mit dem Sensenbezirke vereinigen, für den Fall, wo der Sitz dieses Bezirks wieder wie früher in Freiburg eingerichtet würde.

Dem sei nun übrigens wie ihm wolle, so glauben wir einige Umstände vorlegen zu müssen, welche unser Begehren ganz besonders betreffen.

1. Tafers, der jetzige Hauptort, ist eine ganz geringe Ortschaft, wo die Beamten weder die nöthigen Wohnungen noch sonst die nöthigen Einrichtungen finden, um daselbst vereint wohnen und sich gehörig einrichten zu können. Die Beamten sind daher jetzt zerstreut, einer hier, ein anderer dort, weit auseinander, und einige noch in Freiburg; aber eben jetzt wurden diese letztern vom Staatsrathe aufgefordert, sich ebenfalls im Bezirke anzusiedeln.

2. Die Bevölkerung des Oberlandes, besonders von Plasselb, Giffers, Tentlingen, St. Sylvester, kommen jedenfalls viel bequemer und schneller nach Freiburg, als nach Tafers; sie gehen sogar häufig durch die Stadt selbst oder über die Galternbrücke, um sich nach Tafers zu begeben; und die Einwohner des Unterlandes, nämlich von Bösing, Wünnewyl, Überstorf und Düdingen können jetzt die Eisenbahn benutzen, um mit weniger Zeit und mit geringen Kosten nach Freiburg und weiter zurück zu gehen.

3. Der Sensenbezirk bildet so zu sagen einen Halbkreis um Freiburg, daher hat das deutsche Volk seine sämtlichen Geschäfte, seinen ganzen Verkehr in Freiburg. Dagegen hat dieses Volk keine andern Geschäfte und keinen andern Verkehr als etwa gerade im Oberamt oder vor dem Gericht, oder in der Gerichtsschreiberei; und diejenigen, welche nicht zuerst vorgerufen werden, müssen die ganze Zeit im Wirthshause bei den Flaschen und Gläsern warten, ohne unterdessen eine andere

Verrichtung machen zu können. – Dagegen hat derjenige, der in die Stadt geht, um daselbst den Markt oder den Wochenmarkt zu besuchen oder sonst ein Geschäft zu verrichten, immer Gelegenheit, noch verschiedenen andern Geschäften nachzugehen, entweder bei dem Arzt, in der Apotheke, oder bei einem Notar, auf der Post und anderwärts.

4. Ist der Hauptort in Freiburg, so findet das Volk seine Beamten daselbst gleichsam vereinigt. Hingegen jetzt, wenn Einer etwa mit zwei Beamten zu thun hat, so muß er den einen etwa in Tafers, den andern etwa in Düdingen oder anderswo aufsuchen und sich so den ganzen Tag, vielleicht un verrichteter Dinge ablaufen, was denn natürlich Zeitverlust, Kosten und üble Laune nach sich zieht.

Es ist dieß Alles so wahr, daß der Staatseinknehmer, Herr Großrath Bärswyl, welcher sonst auf dem Lande, in der Zbindenmühle, wohnt, an jedem Samstag in Freiburg, in der Pinte Jaquat, ein Bureau hält, weil er wohl weiß und anerkennen muß, daß das deutsche Volk seine Amtsleute in der Stadt sucht und daß er Mühe hätte, die Leute nach Zbindenmühle zu bringen.

5. Der Staat hat in Tafers ein Oberamtshaus, welches beständig Reparaturen erheischt, und ein Gefängnißhaus, aus welchem schon mehrere Verhaftete entlaufen sind, während dagegen in Freiburg Gefängnisse für beide Bezirke genug sind. Diese Gebäude kann der Staat nach Zeit und Weile verkaufen, und was man daraus löst, ist soviel wie gefundenes Geld, indem die Stadt leere Gebäude im Überflusse hat.

Wir glauben nun klar dargethan zu haben, daß die Stadt Freiburg der von jeher übliche Versammlungsort und der natürliche Hauptort für das deutsche Volk sei, daß dagegen Tafers bloß einen gezwungenen, dem Volke wider seinen Willen und gegen seine Interessen aufgedrungenen Hauptort bilde.

Wir müssen endlich beifügen, daß in Solothurn der gleiche Fall vorkommt, daß nämlich diese Stadt der Hauptort ist für den Bezirk Solothurn, und dann zugleich der Hauptort für den Bezirk Bucheggberg-Kriegstetten, welcher angrenzt und kein Städtchen besitzt. Dieser Zustand besteht seit 1830 zur Zufriedenheit des ganzen Volkes. Ein Brief des Herrn Gerichtspräsidenten von Solothurn vom 14. April 1864 zeigt diesen Sachverhalt an.

Wir haben die gegründete Hoffnung und die Überzeugung, daß, nachdem Sie diesen Sachverhalt genau geprüft haben werden, Sie dem Begehren des deutschen Volkes entsprechen und die Versetzung des Hauptortes von Tafers nach Freiburg beschliessen werden.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Es folgen die Unterschriften von 986 Petitionären, und gesondert die der 4 Bezirksbeamten; Oberamtmann Johann Delpech hat nicht unterzeichnet! Der Petition liegt ein Gutachten des Gerichtspräsidenten des solothurnischen Landbezirkes Bucheggberg-Kriegstetten bei, der die volle Zufriedenheit des Landvolkes bestätigt, daß der Bezirkshauptort extraterritorial in der Kantonshauptstadt liegt.

*Quellentext II: Stellungnahme von acht Gemeinderäten
gegen die Petition von 1864*

An den tit. Großen Rath des Kantons Freiburg

Hochgeehrter Herr Präsident!
Geehrte Herren Großräthe!

Die unterzeichneten Gemeinderäthe und Ammänner haben vernommen, es sei eine Bittschrift in unserem Bezirke im Umlaufe, um bei der hohen Regierung zu bewirken, daß der Sitz des Oberamtes des Sensebezirkes, wie auch des Bezirksgerichtes und die Gefängnisse in die Stadt Freiburg verlegt werden, man sucht, mit einem Worte den deutschen Bezirk seines Hauptortes, seines Namens und seiner Ehre zu berauben und dadurch unter die friedlichen Bürger dieses Bezirkes den Samen der Zwietracht zu streuen, um sie dadurch moralisch zu vernichten und zu entzweien, was durch die Hauptortsversetzung nothwendigerweise geschehen würde.

Die Bevölkerung des deutschen Bezirks ist keinesweg so tief gesunken, daß sie ihr Wohl und ihre Interesse nicht mehr einsieht und sich verfassungswidrig ihren Hauptort ihre Ehre entreißen läßt.

Der Zeitpunkt ist wirklich nicht gut gewählt, um Veränderungen von solcher Wichtigkeit vorzunehmen, die die meisten Gemeinden und Bürger aufs Höchste kränken und entzweien würden, indem die gesetzgebende Behörde gerade jetzt, in Folge der eingegangenen Versprechen der Eisenbahn und wegen vielfachen Straßenbauten, bei jeder Sitzung genöthigt ist neue Steuern und Auflagen zu den vielen schon bestehenden zu dekretieren, um den eingegangenen Verpflichtungen Ehre machen zu können. Da gerade jetzt der Moment angekommen ist, wo die Regierung Schlag auf Schlag an die Geldbörse der Steuerpflichtigen anklopfen muß, ist Einigkeit in den Bezirken und thätiges Zusammenwirken von höchster Nothwendigkeit.

Da den Unterzeichneten das Wohl und der Fortschritt des Bezirkes am Herzen liegen, so haben sie sich vorgenommen, zur Beibehaltung des Bestehenden, vorstehende Gegendenkschrift einzugeben. Gleich nach dem Übergang von 1847 wurde der Kanton in 7 Bezirke eingetheilt und jedem sein Hauptort bezeichnet.

In der Ansicht den Sensebezirk den andern Bezirken gleichzustellen und verfassungsmäßig einzurichten, wurde, weil Freiburg 1831 bis 1848 nur provisorischer Hauptort war, Tavers definitiv Hauptort bestimmt, und die Regierung verwendete eine beträchtliche Summe zum Ankauf eines Oberamtshauses, wie zur Erbauung des Bezirksgefängnishauses.

Die Anhänger der Verlegung geben in ihrer Bittschrift an, die deutschen Deputierten hätten die Verlegung des Bezirkshauptortes nach Tavers mißbilliget und diese Maßregel als unpraktisch und für das Volk unzweckmäßig anerkannt. Diese haben vielmehr die politischen Rücksichten, die dabei obwalten und heute verschwunden sind, mißbilliget. Die bezügliche Abstimmung der deutschen Großräthe kann nicht als eine Abneigung gegen die Bezirksbehörden oder gegen die Verlegung des Hauptortes im Bezirke selbst angesehen werden, sie ist eher dem Umstande zuzuschreiben, daß die politischen Grundsätze und die Handlungsweise

der damaligen radikalen Regierung der politischen Meinung des deutschen Volkes schnurgerade zuwiderliefen.

In den Jahren 1857 und 1862 wurde im Großenrathe ein Verlegungsantrag vorgebracht; allein dieser Antrag wurde verneinend beantwortet, indem die Mehrheit sich äußerte, der Sensebezirk sei verfassungsmäßig gebildet, und habe wie die übrigen Bezirke das Recht, seinen Hauptort im Bezirkskreis zu haben.

Die Anhänger der Verlegung scheinen behaupten zu wollen, alle Gemeinden, mit Ausnahme von Tafers, verlangen die Verlegung des Oberamtes nach Freiburg, was durchaus falsch ist. Im Gegentheil, die Verlegung ist nicht der Wille der Mehrheit des deutschen Volkes. Dieser Verlegungsantrag, wie die beiden vorhergehenden, wären vom Volke niemals gemacht worden, sondern sie sind durch die unsinnigen Umtriebe einiger eigennützigem Beamten zu Tage gefördert worden. Es mag zwar wohl sein, daß dem Großen Rathe Petitionen mit einigen Unterschriften versehen, eingegangen sind, denn es ist leicht von Landleuten, die die Folgen nicht überlegen, Unterschriften zu erhalten, besonders wenn sie von Beamten durch List und Lüge erpreßt werden, wie hier der Fall vorgekommen ist.

Als Beweis, daß die Verlegung des Bezirkshauptortes nicht der allgemeine Volkswille ist, dürfen wir anführen, daß der Verlegungsantrag allemal auftaucht, wenn die Beamten des Bezirks, welche sonst ihren Wohnsitz in der Stadt hatten, angehalten worden sind, sich im Bezirkshauptort niederzulassen.

Ist es übrigens, wie die Verleger zu behaupten scheinen, daß die deutschen katholischen Gemeinden des Seebezirkes verlangen, mit dem Sensebezirke wieder vereinigt zu werden, woran wir noch zweifeln, so ist dieses noch kein gewichtiger Grund das Oberamt nach Freiburg zu versetzen, indem der Seebezirk wirklich durch die Erstellung einer Brücke in Schiffenen nebst einer neuen Straße, mit dem Sensebezirk verbunden wird, so daß die Bewohner dieser Gemeinden weiter von Freiburg als von Tafers entfernt sind und mithin eher in Tafers als in Freiburg sind, um ihre Amtsgeschäfte zu erledigen.

Obschon Tafers nur ein Dorf ist, so fehlen daselbst und in der Umgebung bequeme Wohnungen und Einrichtungen für höhere Beamte, wie zum Beispiel für den Gerichtspräsidenten, den Hypothekarbeamten und die Notaren etc. nicht. Diejenigen die zu behaupten suchen, es sei in Tafers keine Wohnungen, haben noch keinen Versuch gemacht, sich da zu etablieren, sonst hätten sie sich des Gegentheils überzeugen müssen. Übrigens hat das deutsche Volk nie verlangt, daß zum Beispiel: alle Notaren sich in Tafers aufhalten.

Die Gründe, die die Anhänger der Verlegung unter Nr. 3 ihrer Petition angeben, sind höchst einfältig und lächerlich. Nämlich, daß jene die vor Gericht oder vor den Oberamtmanne beschieden sind und nicht gleich vorgerufen werden, die ganze Zeit im Wirtshause bei den Flaschen und Gläsern warten müssen; wie wenn im Oberamt und im Gerichtslokale kein Wartezimmer wäre. – Wäre etwa die Gelegenheit zum Trinken in Freiburg weniger zahlreich als in Tafers? – Gerade der zu vielfachwiederholte Besuch der Stadt von unserer ländlichen Bevölkerung ist einer der Hauptgründe der Verarmung vieler Familien des deutschen Bezirkes. Sie alle, Herren Großräthe, sehen es als ein Vorboten der Verarmung und des Unterganges an, wenn Landleute zu oft außer am Wochen-Jahrmarkte an Werktagen die Stadt besuchen. Durch die Verlegung würden viele Vorgesetzte genöthigt werden, oft mehrere Mal in der Woche in die Stadt zu gehen, denn jeder vernünftige Mensch

muß einsehen, daß die vielfältigen Geschäfte der Ammänner und Gemeinderäthe auf dem Oberamt, in der Gerichtsschreiberei und vor Gericht nicht alle am Samstag erledigt werden können.

Man behauptet auch, das Oberamtshaus in Tifers erheische beständig kostbillige Reparationen, was durchaus erlogen ist indem der tit. Staatsrath in seinem französischen Jahresbericht von 1863, Seite 71, nur von einigen unbedeutenden Ausbesserungen Meldung thut.

Vor 1848, als sich das Oberamt in der Stadt Freiburg befand, wurde das Oberamtbüro bei jeder Ablösung des Regierungsstatthalters in einen anderen Stadtviertel verlegt, bald war es in der Au, bald am Stalden, bald auf dem weltchen Platze, so daß dasselbe einem beständigen Zügeln unterworfen war, was dem Volke ebenfalls üble Laune und Zeitversäumnisse verursachten.

Obschon im Gefängnishause seit seiner Erbauung im Jahre 1849 also in 15 Jahren zwei oder drei Entweichungen aufzuzählen sind, so ist dies noch kein Grund um es in die Stadt zu versetzen, denn auch in den Augustinern, wie in den festesten Gefängnishäusern der Schweiz können Entweichungen aufgezählt werden.

Auch die Behauptung, es seien in der Stadt Freiburg leere Gebäude im Überfluß zur Einsetzung des Oberamtes und des Bezirksgerichtes, ist durchaus falsch; denn wenn dieses wahr wäre, würde der (Stadtrath) Stadtgemeinderath seine Knabenprimarschulen nicht in den äußersten Winkel der Stadt verlegt haben.

Die Anführung, die Stadt Solothurn sei Hauptort für den Stadtbezirk und auch für den Bezirk Bucheggberg-Kriegstetten ist lächerlich; denn man ist in Freiburg keineswegs genöthigt, die Einrichtungen der Solothurner nachzuaffen.

Endlich sollten denn zur Bequemlichkeit einiger Beamten des Bezirkes alle Interesse der deutschen Bevölkerung aufgeopfert werden, um dadurch ausnahmsweise den Sensebezirk zu berauben, den Sitz seiner Behörden in den Grenzen seines Gebietes zu haben, welche da die Gerechtigkeit ausüben, die Vollziehung der Gesetze, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums überwachen sollen; nachdem die Pfarei Tifers eine Auslage von Fr. 8000.– bestritten hat. Nein, Geehrte Herren, Sie werden es nicht zugeben, denn der Sensebezirk verdient es nicht, auf einen geringern Standpunkt, als die übrigen Bezirke, versetzt zu werden.

Nachdem wir Ihnen also bewiesen haben, daß die Beweggründe, welche gegnerischerseits Ihnen unterbreitet worden sind, nicht stichhaltig sind, bitten wir Sie, uns auch gewähren, was allen andern Bezirken zugesichert ist, nämlich unsere Behörde immer in den Grenzen des Sensebezirkes zu haben, indem die Verlegung höchst schädlich wäre, und unter dem Volke und seinen Beamten unwiderrufliche Zwietracht stiften würde. Die wahrhaft brüderliche Einigkeit, wovon das deutsche Volk bei manch wichtiger Angelegenheit in noch nicht gan vergessenen schwierigen Zeiten Beweise gegeben hat, suchen einige durch ihr unsinniges Wühlen in ihren Grundfesten zu erschüttern und zum Unglück des Volkes und der Regierung in Zerwürfniß zu bringen.

Wir dürfen mit gutem Gewissen behaupten, daß die Mehrheit der deutschen Bevölkerung durch die Hauptortverlegung äußerst gekränkt werden würde.

Die Unterzeichneten erwarten von Ihnen Gerechtigkeit, daß indem Sie das Ihnen unterstellte Versetzungsbegehren abweisen, den Sitz der Oberbehörden des Sensebezirkes im Orte beibehalten, wo er wirklich ist.

In dieser Hoffnung, bitten wir Sie, Hochgeachteter Präsident und Geehrte Herren Großräthe, die Zusicherung unserer vollkommensten Hochachtung und Erbenheit zu genehmigen.

St. Ursen den 1. November 1864
Laut Beschluß und Namens des Gemeinderathes

Der Amann Präsident: Joseph Stritt
Der Schreiber: V. Hayoz

Alterswyl den 1ten November 1864
Laut Beschluß und Namens des Gemeinderathes

Der Amann Präsident: Jak. Jenni
Der Gd. Schreiber: A. Burry

St. Antony den 29ber 1864
Laut Beschluß und Namens des Gemeinderathes

Der Amann: Joh. Joseph Aebischer
Der Ged. Schreiber: Ph. J. Nösberger

Heitenried den 2ten 9ber 1864
Laut Beschluß und Namens des Gemeinderathes

Der Amann Präsident: Jos. Perler
Der Schreiber: Nik. Zosso

